

Anordnung Nr. 3*
über die Bildung und Verwendung
des Kultur- und Sozialfonds
auf Großbaustellen

vom 12. Mai 1975

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Februar 1968 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 26 S. 113) angeordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für die durchzuführenden zentralgeplanten Investitionen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Juni 1971 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II Nr. 57 S. 507) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 2 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 57 S. 507)

Anordnung
über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen
zur Durchführung des organisierten Sporttreibens

vom 15. April 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird zur Durchführung des § 38 des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Sporteinrichtungen, die sich in der Rechtsträgerschaft bzw. im Eigentum

- der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der staatlichen Einrichtungen,
 - der Kombinate und Betriebe,
 - der gesellschaftlichen Organisationen und
 - der sozialistischen Genossenschaften
- befinden.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind alle die in der Definition für Planung, Rechnungsführung und Statistik* aufgeführten Einrichtungen einschließlich der zur Durchführung des organisierten Sporttreibens dienenden Nebeneinrichtungen.

* Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, veröffentlicht im Staatsverlag der DDR, Berlin 1973, Teil 6 - Körperkultur und Sport.

§ 2

(1) In Übereinstimmung mit den Vorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR nehmen die Räte der Städte und Gemeinden die Verteilung der vorhandenen Kapazitäten der Sporteinrichtungen vor und sichern in Abstimmung mit „den im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern bzw. Eigentümern deren effektivste Nutzung.

(2) Zwischen den Rechtsträgern bzw. Eigentümern der Sporteinrichtungen und dem Nutzer sind zur Sicherung des organisierten Sporttreibens der Sportgruppen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (einschließlich ADMV und DAV der DDR), der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der DDR und der Schulsportgemeinschaften sowie zur rationellen Auslastung der Sporteinrichtung Nutzungsverträge auf der Grundlage der Anlage abzuschließen.

* § 3

Zur Sicherung des organisierten Sporttreibens der im § 2 Abs. 2 genannten Sportgruppen wird anderen Eigentümern von Sporteinrichtungen, die nicht im § 1 Abs. 1 genannt sind, empfohlen, entsprechend dieser Anordnung zu verfahren.

§ 4

(1) Finanzielle Aufwendungen, die den im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern — mit Ausnahme der sozialistischen Genossenschaften — entstehen, sind vom Rechtsträger zu tragen.

(2) Kosten, die den sozialistischen Genossenschaften und anderen Eigentümern gemäß § 3 durch die kostenlose Nutzung ihrer Sporteinrichtungen entstehen, werden unter Nachweis vom zuständigen Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde erstattet.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. September 1969 über die in der Regel kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen durch sporttreibende Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen (GBl. II Nr. 3 S. 519) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1975

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mustervertrag
zur kostenlosen Nutzung von Sporteinrichtungen

Gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 15. April 1975 über die kostenlose Nutzung von Sporteinrichtungen zur Durchführung des organisierten Sporttreibens (GBl. I Nr. 24 S. 441) wird

zwischen dem
(Rechtsträger)

vertreten durch
und dem

(Nutzer)

vertreten durch
nachstehender Nutzungsvertrag abgeschlossen.